

AB SEK I	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Rat und Bürger im Mittelalter
----------	--	-------------------------------------

Gesetzgebung durch den Stadtrat 1292

Der Stadtrat, in Hamburg seit 1224/1225 bezeugt, war das Kollegium, das als Repräsentant der Stadt dem Stadtherrn gegenübertrat. Der Rat bestand aus 24 Männern, wovon abwechselnd je 12 regierten. Sie nannten sich „Der Sitzende Rat“. Es gab zwei Bürgermeister, die die Ämter verwalteten und zwei Stellvertreter. Der Rat ergänzte sich selbst. Wenn ein Ratsherr starb, dann wählten die anderen 23 einen neuen aus. Dies nennt sich Kooptation (Selbstergänzung), es bedeutet, dass der Rat nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde. Der Rat hatte die Aufgabe, Recht zu sprechen und die Zoll – und Steuereinnahmen zu kontrollieren sowie die Stadt zu verwalten. Bis 1292 gab es neben dem Stadtrat noch den Vogt¹ des Stadtherren. Er war Richter im Falle von Verbrechen, die mit dem Tode geahndet wurden. Er übte aber auch für die Stadtherren die Gesetzgebende Funktion aus. Einen Höhepunkt des Machtzuwachses des Stadtrates in Hamburg bedeutet das Recht, das die Grafen von Holstein der Stadt 1292 erteilten, das sogenannte Koreprivileg. Wenig später, wahrscheinlich 1301, wurde eine überarbeitete Fassung des Stadtrechts von 1270 hergestellt. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts schien dieses Privileg dem Hamburger Bürgermeister Hermann Langenbeck so wichtig, dass er es in das Vorwort zu der Neufassung des Stadtrechts von 1497 wörtlich aufnahm.

(Vorbemerkung von Gerhard Theuerkauf)

1 Die Grafen Adolf V., Gerhard II., Johann II., Adolf VI. und Heinrich I. von Holstein und in
2 Schauenburg bekunden am 20. März 1292:

3 *Wir gewähren und schenken (dem Rat und der Stadt) auch solches Recht, das in der*
4 *Volkssprache "kore" genannt wird, [nämlich] Gesetze anzuordnen und Verordnungen zu*
5 *veröffentlichen nach ihrem Belieben, zum Nutzen und Bedarf der vorgenannten Stadt und*
6 *ihrer [der Ratsherren und der Gemeinde], und sie zu widerrufen, sooft und wann immer es*
7 *ihnen nützlich zu sein scheint.*

8 *Wir tragen ihnen nichtsdestoweniger aus unserem unbeschränkten und freien Willen auf,*
9 *dass sie ihre Rechtssprüche und Urteile nirgends anders (das heißt [nicht] außerhalb der*
10 *Stadt) als im Rathaus derselben Stadt, gemäß dem schriftlichen Wortlaut ihres*
11 *Stadtrechtsbuches, frei fällen, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass dem Armen oder dem*
12 *Reichen (...), der meint, dass weniger gerecht geurteilt und Unrecht zugefügt worden sei,*
13 *wenn er darum bittet, eine Abschrift desselben Buches keinesfalls verweigert werde.*

14 *Wir verleihen ihnen außerdem die vollständige (...) Befugnis, über entstehende Streitsachen,*
15 *über die in dem vorgenannten Buch nicht geurteilt ist, neues Recht zu schaffen (...); so*
16 *jedoch, dass derartiges Recht, das auf diese Weise neu geschaffen worden ist, in das*
17 *vorgenannte Buch eingetragen und von ihnen und später von ihren Nachfolgern für ewiges*
18 *Recht gehalten werde.(...)."*

¹ Vogt – Ein Vogt übt an Stelle eines Herrschers und in seinem Auftrag die Herrschaft an festgelegten Orten aus.

AB SEK I	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Rat und Bürger im Mittelalter
----------	--	-------------------------------------

Quelle von Gerhard Theuerkauf übersetzt nach: HUB 1, Nr. 860.

AB SEK I	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Rat und Bürger im Mittelalter
----------	--	-------------------------------------

AUFGABEN

1. Gib den Weg der Gesetzgebung in Hamburg wieder, indem du die Kästchen in der folgenden Tabelle durch Pfeile mit den Zahlen in die richtige Verbindung bringst.

1	Sie trugen beschlossene Gesetze in das Stadtbuch ein.
2	Der Rat konnte beschlossene Gesetze auch widerrufen, dann mussten sie aber aus dem Stadtbuch wieder gelöscht werden.
3	Nach der Urkunde von 1292 entschieden die Ratsherren über neue Gesetze in Hamburg und für Hamburg.
4	Vor 1292 gab es in der Stadt noch den Vogt, der über die Gesetzgebung wachte
5	Jeder, der mit einem Urteil nicht einverstanden war, durfte das Stadtbuch einsehen.
6	Nach dem Privileg durfte der Rat Urteile fällen und Entscheidungen treffen, ohne den Vogt zu befragen. Aber nur, wenn diese Urteile und Entscheidungen den Gesetzen im Stadtbuch entsprachen.
7	Wenn ein Streitfall so gelagert war, dass im Stadtbuch keine Regelung für eine Urteilsfindung vorhanden war, dann durften die Ratsherren neues Recht schaffen. Dies musste in das Stadtbuch eingetragen werden.
8	1292 bestätigten die Grafen von Holstein und Schauenburg die alten Rechte des Rats.

2. Stell Dir vor, du wärest im Jahre 1292 Bäcker in Hamburg. Jahrelang hast du Brezeln gebacken, die sechs Unzen (ca. 170 gr.) wogen. Nun wirst du vor den Rat zitiert, der dich anklagt, deine Brezeln seien zu leicht. Brezeln müssten ein Halbpfund (ca. 240 gr.) wiegen. Du sollst zu einer Strafzahlung von einer Mark verurteilt werden. Was kannst du tun?

3. Findest du die Regelungen gerecht? Begründe sie.

AB SEK I	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Rat und Bürger im Mittelalter
----------	--	-------------------------------------

LÖSUNGSANSÄTZE

1. Geben Sie den Weg der Gesetzgebung in Hamburg wieder, indem Sie die Kästchen in der folgenden Tabelle mit den Zahlen in die richtige Reihenfolge bringen.

1	Vor 1292 gab es in der Stadt noch den Vogt, der über die Gesetzgebung wachte.
2	1292 bestätigten die Grafen von Holstein und Schauenburg die alten Rechte des Rats.
3	Nach der Urkunde von 1292 entschieden die Ratsherren über neue Gesetze in Hamburg und für Hamburg.
4	Sie trugen beschlossene Gesetze in das Stadtbuch ein.
5	Der Rat konnte beschlossene Gesetze auch widerrufen, dann mussten sie aber aus dem Stadtbuch wieder gelöscht werden.
6	Nach dem Privileg durfte der Rat Urteile fällen und Entscheidungen treffen, ohne den Vogt zu befragen. Aber nur, wenn diese Urteile und Entscheidungen den Gesetzen im Stadtbuch entsprachen.
7	Jeder, der mit einem Urteil nicht einverstanden war, durfte das Stadtbuch einsehen.
8	Wenn ein Streitfall so gelagert war, dass im Stadtbuch keine Regelung für eine Urteilsfindung vorhanden war, dann durften die Ratsherrn neues Recht schaffen. Dies musste in das Stadtbuch eingetragen werden..

2. Stell Dir vor, du wärest im Jahre 1292 Bäcker in Hamburg. Jahrelang hast du Brezeln gebacken, die sechs Unzen (ca. 170 gr.) wogen. Nun wirst du vor den Rat zitiert, der dich anklagt, deine Brezeln seien zu leicht. Brezeln müssten ein Halbpfund (ca. 240 gr.) wiegen. Du sollst zu einer Strafzahlung von einer Mark verurteilt werden. Was kannst du tun?

Du kannst im Stadtbuch nachsehen, ob es eine solche Regelung vorher gab. Wenn sie dort nicht steht, darf der Rat dich nicht verurteilen.

3. Findest du die Regelungen gerecht? Begründe sie.

Es gibt zumindest eine gewisse Rechtssicherheit, aber der Rat kann das Stadtbuch ja ändern. Eigentlich ist man dem Rat nicht ganz ausgeliefert, aber der Rat ist nicht demokratisch legitimiert.